

# **Benutzungs- und Entgeltordnung für den Jugendclub „Hühnerberg“ der Gemeinde Straußfurt**

## **§ 1 - Objektbeschreibung und Hausrecht**

1. Der Jugendclub ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Straußfurt.  
Nutzbare Räume sind

- großer Raum
- Küche
- Toiletten
- Außenanlage

2. Das Hausrecht steht dem Bürgermeister bzw. seinem Vertreter im Amt und dem von ihm Beauftragten zu. Es umfasst insbesondere:

- a) die Gestattung der Benutzung des Jugendclubs,
- b) den Abschluss von Nutzungsverträgen,
- c) die Überwachung und Durchsetzung der Hausordnung.

## **§ 2 - Zweckbestimmung**

1. Der Jugendclub dient der Durchführung

- a) öffentlicher Veranstaltungen der Gemeinde
- b) einer sinnvollen Freizeitgestaltung der Jugendlichen
- c) privater Feste und Feiern der Jugendlichen
- c) von Veranstaltungen örtlicher Vereine, Gruppen und ähnlicher Organisationen
- e) gewerblicher Veranstaltungen nach besonderer Zulassung.

## **§ 3 - Art und Umfang der Benutzung**

1. Die in § 2 genannten Personen, Vereine und Gruppen dürfen den Jugendclub und seine Einrichtungen nach vorherigem Abschluss eines Nutzungsvertrages für ihre Zwecke benutzen. Der Zeitraum und der Umfang der Nutzung sind mit der Gemeinde rechtzeitig mittels Nutzungsvertrag zu vereinbaren.

2. Politische Gruppen und Vereinigungen, die den Jugendclub zur Durchführung politischer Veranstaltungen in Anspruch nehmen wollen, werden nur zugelassen, wenn es sich **nicht** handelt um

- a) vom Bundesverfassungsgericht verbotene Vereinigungen,
- b) extreme Gruppen, deren Ziele nicht mit den Grundsätzen der freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland übereinstimmen.

3. Bei Inanspruchnahme des Jugendclubs sind neben dieser Benutzungs- und Entgeltordnung die Bestimmungen

- des Gesetzes zur Neuregelung des Jugendschutzes in der Öffentlichkeit (Jugendschutzgesetz JÖSchG)
- der Gaststättenverordnung (GastVO)
- der Gewerbeordnung (GewO)

in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

## **§ 4 - Hausordnung**

1. Im Interesse der Ordnung auf dem Grundstück gelten für die Benutzer des Jugendclubs

folgende allgemeine Grundsätze:

- a) Die in Anspruch genommenen Räume und Einrichtungsgegenstände sind von den Benutzern schonend zu behandeln und in einem ordentlichen Zustand zu erhalten. Die Reinigung hat nass gewischt bis spätestens 12.00 Uhr des darauf folgenden Tages zu erfolgen.
- b) Wahrung von Anstand, guter Sitte und Ordnung ist Vorbedingung für seine Nutzung.
- c) Der jeweilige Benutzer hat für die Zeit der Inanspruchnahme der Räume und der Einrichtungen dem Hausherrn eine volljährige Person, die Bürger der Gemeinde Straußfurt sein muss, zu benennen, die für die Ordnung verantwortlich ist. In der Regel ist dies der Vertragspartner II des mit der Gemeinde abzuschließenden Nutzungsvertrages.
- d) Die Räume dürfen erst für den Veranstaltungszweck hergerichtet werden, wenn sich der für die Veranstaltung Verantwortliche im Beisein des Hausherrn bzw. seines Vertreters von dem ordnungsgemäßen Zustand der Räumlichkeiten und der Anlagen sowie der Vollständigkeit der Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände überzeugt hat.
- e) Nach Durchführung der Veranstaltung sind die Räume, die Anlagen bzw. die Einrichtungsgegenstände wieder in den vorgefundenen Zustand zu versetzen. Die Reinigung hat nass gewischt zu erfolgen. Festgestellte Schäden oder Verlust von Einrichtungs- bzw. Gebrauchsgegenständen sind nach Maßgabe des § 6 zu ersetzen.
- f) Die Räume, Anlagen und Einrichtungs- bzw. Gebrauchsgegenstände dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung verwendet werden.
- g) Der Hausherr oder sein Vertreter sind berechtigt einzelnen Personen oder dem Veranstalter im Einzelfall für den Rest der Veranstaltung oder auf Dauer Hausverbot zu erteilen, wenn böswillig Schäden verursacht werden oder wiederholt gegen die Hausordnung oder andere Bestimmungen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung verstoßen wird.

2. Dem Hausherrn bleibt es unbenommen, sich jederzeit während einer Veranstaltung von der Einhaltung dieser Bestimmungen zu überzeugen. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten.

## **§ 5 - Haftung für Schäden der Benutzer**

1. Die Gemeinde überlässt dem Benutzer den Jugendclub, seine Einrichtungen und Anlagen sowie die Gebrauchsgegenstände in dem Zustand, in dem sie sich zur Zeit des Nutzungsbeginns befinden. Ergibt die nach § 4 Buchstabe d durchzuführende Kontrolle, dass sich die Räume, Anlagen oder Einrichtungs- bzw. Gebrauchsgegenstände nicht in einem für den gewollten Zweck ordnungsgemäßen Zustand befinden, so hat der Benutzer sicherzustellen, dass schadhafte Geräte, Anlagen oder Einrichtungs- bzw. Gebrauchsgegenstände nicht benutzt werden.
2. Der Benutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die in Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume sowie der Zugänge zu den Räumen oder Anlagen stehen.
3. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.
4. Die Haftung der Ortsgemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand des Gebäudes gem. § 836 BGB bleibt unberührt.

## **§ 6 - Schadenersatzpflicht der Benutzer**

1. Für Schäden, die während einer Veranstaltung durch den Veranstalter oder Dritte an dem Hausgrundstück oder an dem Inventar des es verursacht werden, ist der Veranstalter der Gemeinde gegenüber in jedem Fall haftbar, auch wenn ihn kein unmittelbares Verschulden trifft.

2. Der entstandene Schaden ist in vollem Umfange zu ersetzen. Die Gemeinde kann verlangen, dass statt des Naturalersatzes ein entsprechender Geldbetrag geleistet wird.

## **§ 7 - Benutzungsentgelte und Reinigung**

1. Für die Benutzung des Jugendklubs wird ein Nutzungsentgelt sowie eine Kautions erhoben. Entgeltschuldner ist der Veranstalter bzw. Nutzer (als Vertragspartner II des abzuschließenden Nutzungsvertrages).

2. Die Entgeltschuld entsteht mit Abschluss des Nutzungsvertrages.

3. Die Höhe des Nutzungsentgeltes ergibt sich aus den Festlegungen des Nutzungsvertrages. Der Gemeinderat entscheidet jährlich über die Höhe der Nutzungsentgelte im Rahmen der Haushaltsplanberatungen. Diese Entgeltfestlegung ist Teil der Benutzungs- und Entgeltordnung. Proben, Aufbau und kleinere Vorbereitungen sind keine Nutzung im Sinne des § 7.

4. Veranstaltungen ohne Gewinnerzielungsabsicht im Rahmen einer sinnvollen Freizeitgestaltung der Jugendlichen sind prinzipiell entgeltfrei.

5. Bei öffentlichen Veranstaltungen, die dem Interesse der Allgemeinheit dienen oder deren Erlös in vollem Umfange einem gemeinnützigen Zweck zufließt, kann von der Erhebung eines Nutzungsentgeltes abgesehen werden. Über die Entgeltbefreiung entscheidet der Bürgermeister.

6. Die Reinigung der zur Nutzung übergebenen Räumlichkeiten des Jugendklubs erfolgt zum Ende der Vertragsdauer nass gewischt.

## **§ 8 - Benutzungserlaubnis**

1. Wer an der Benutzung des Jugendklubs interessiert ist, hat dies mindestens eine Woche vor dem gewünschten Termin beim Bürgermeister zu beantragen.

2. Der Bürgermeister entscheidet über die Anträge in der Reihenfolge des Eingangs.

3. Als Benutzungserlaubnis gilt der abgeschlossene Nutzungsvertrag.

## **§ 9 - Nutzungsvertrag**

Mit jedem Nutzer ist ein schriftlicher Nutzungsvertrag zu schließen. Der entsprechende Mustervertrag ist Bestandteil dieser Benutzungs- und Entgeltordnung.

Diese am 26.04.2007 im Gemeinderat beschlossene Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Straußfurt, den 24.10.2007

Hiller  
Bürgermeister

(Veröffentlichung satzungsgemäß im „Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Straußfurt“ vom 15. Juni 2007, S. 9 ff)